OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602625/4/Sch/Bb

Datum: Linz, 14. November 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über

I. den Vorlageantrag des E N, G, L, vom 31. Juli 2018, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 21. Juni 2018, GZ: VStV/917301590394/2017, betreffend Zurückweisung der Beschwerde vom 5. Juni 2018 als verspätet (Punkt I. des Bescheides) und

II. die Beschwerde vom 31. Juli 2018 gegen Punkt II. des Bescheides vom 21. Juni 2018, GZ: VStV/917301590394/2017, betreffend Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, den

B E S C H L U S S

I. Der Vorlageantrag wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Beschwerdevorentscheidung vom 21. Juni 2018, GZ: VStV/917301590394/2017, die Beschwerde des E N (Beschwerdeführer) vom 5. Juni 2018 gegen das Straferkenntnis vom 16. März 2018 gemäß § 24 VStG iVm § 64a Abs. 1 AVG (richtigerweise: § 14 VwGVG) als verspätet zurück (Punkt I.) und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 19. Juni 2018 gemäß § 24 VStG iVm § 71 Abs. 1 Z 1 AVG als unbegründet ab (Punkt II).

2. Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 27. Juni 2018, richtet sich das vom Beschwerdeführer am 31. Juli 2018 um 00:22 Uhr per E-Mail eingebrachte, als Vorlageantrag und Beschwerde zu deutende Rechtsmittel, in dem er begründend Folgendes vorbringt (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):
„Guten Tag Frau Mag. C F da ich mit den Paragrafen nicht so vertraut bin erlaube ich mir auf die Tatsache hinzuweisen das ich schon einen Einspruch bezüglich der Straferkenntnis am 15.01.2018 durchgeführt habe und somit rechtzeitig diesen Zeitgerecht eingebracht habe.
Ich ersuche um neuerliche Überprüfung des Einspruches und ersuche abermals um Wiedereinsetzung meines Antrages.“

3. Mit Schreiben vom 7. August 2018 (eingelangt 13. August 2018) legte die belangte Behörde das erhobene Rechtsmittel unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/917301590394/2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und Wahrung des Parteiengehörs hinsichtlich der vermutlich verspäteten Rechtsmitteleinbringung.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, weil sich das Rechtsmittel gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet (§ 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG), überdies schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass dieses zurückzuweisen ist und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 44 Abs. 2 iVm Abs. 4 VwGVG).
Eine zurückweisende Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, zählt zu den Angelegenheiten, auf die Art. 6 EMRK nicht

anwendbar ist, sodass in diesen Fällen eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (VwGH z. B. 11. Oktober 2011, 2010/05/0115).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Beschwerdeführer wurde der eingangs dargestellte Bescheid der belangten Behörde vom 21. Juni 2018, GZ: VStV/917301590394/2017, nachweislich am 27. Juni 2018 durch Hinterlegung zugestellt.

Dieser Bescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.
Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. [...]“

Das gegen diesen Bescheid erhobene, als Vorlageantrag und Beschwerde zu wertende, Rechtsmittel hat der Beschwerdeführer am 31. Juli 2018 um 00:22 Uhr per E-Mail außerhalb der von der belangten Behörde im Bescheid festgesetzten Rechtsmittelfrist – und somit offensichtlich verspätet – an die Behörde übermittelt.

Über Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4. Oktober 2018, GZ: LVwG-602625/2, erstattete der Beschwerdeführer die Stellungnahme vom 23. Oktober 2018. Er bringt darin im Wesentlichen vor, das Schriftstück zeitgemäß abgeholt zu haben, leider sei ihm beim Einspruch ein E-Mail Fehler unterlaufen, wodurch er die Frist versäumt habe. Bei Erhalt der Strafverfügung habe er einen Einspruch erhoben (E-Mail), dieser sei jedoch nicht angenommen worden, da er verfrüht gewesen sei. Es sei traurig, dass die Polizei mit Nicht-Tatsachen Anzeige erstattete (keine Sperrlinie) und es zu keiner behördlichen Aussprache kam. Bei Nichtzahlung sei ihm Gefängnis und Exekution angesagt worden, daher habe er abermals Einspruch erhoben, jedoch ohne Erfolg. Das gegenständliche Schreiben habe ihn nach der Mitteilung der Exekution/Gefängnis erreicht; der zu zahlende Betrag sei teilweise einbezahlt worden, um weiteren Problemen auszuweichen. Ein Hinweis auf Abwesenheit sei nicht gegeben, da er das Schreiben innerhalb der Frist abgeholt habe.

4.2. Dieser festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Insbesondere ergibt sich daraus, dass dem Beschwerdeführer der Bescheid vom 21. Juni 2018 laut Hinterlegungsanzeige am 27. Juni 2018 zugestellt wurde und eine Reaktion des Beschwerdeführers erstmals am 31. Juli 2018 um 00:22 Uhr erfolgte. Weitere Feststellungen waren insofern nicht erforderlich.

5. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG [...] vier Wochen.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt.

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Nach § 61 Abs. 3 AVG (iVm § 24 VStG) gilt, sofern in einem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben ist, ein innerhalb der angegebenen Frist eingebrachtes Rechtsmittel als rechtzeitig.

5.2. Der verfahrensgegenständliche Bescheid vom 21. Juni 2018 wurde dem Beschwerdeführer gemäß der entsprechenden Hinterlegungsanzeige am 27. Juni 2018 durch Hinterlegung zugestellt.

An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben, noch wurden solche vom Beschwerdeführer geltend gemacht. Der Beschwerdeführer bestritt nicht, dass ihm der Bescheid rechtsgültig zugestellt wurde. Der Bescheid gilt daher mit 27. Juni 2018 als rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die von der belangten Behörde in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides zum Ausdruck gebrachte Rechtsmittelfrist von vier Wochen zu laufen und endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG am 25. Juli 2018 (Mittwoch, kein Feiertag).

Die vierwöchige Rechtsmittelfrist war auch hinsichtlich Punkt I. des behördlichen Bescheides (Beschwerdevorentscheidung) insofern rechtlich beachtlich, da in der Rechtsmittelbelehrung nicht die von Gesetzes wegen vorgesehene Frist von zwei Wochen für die Stellung eines Vorlageantrages, sondern jene Rechtsmittelfrist von vier Wochen – wie sie für Punkt II. gesetzlich normiert ist - festgesetzt wurde (vgl. § 61 Abs. 3 AVG bzw. VwGH z. B. 27. September 2001, 2001/20/0435; 27. November 2012, 2012/10/0134).

Die Beschwerde als auch der Vorlageantrag hätten daher spätestens am 25. Juli 2018 zur Post gegeben oder in anderer Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Tatsächlich wurden sie jedoch erst am 31. Juli 2018 um 00:22 Uhr bei der Behörde eingebracht und erweisen sich sohin als verspätet.

Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass der in Rede stehende Bescheid mit dem ungenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19. Dezember 1996, 95/11/0187).

Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf inhaltliche Vorbringen eingegangen werden durfte.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der existenten, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön